

Hessischer Sportakrobatik Verband

HSAV – Kampfrichterordnung

§ 1: Grundsätzliche Aufgaben der Kampfrichter

Das Kampfrichterwesen ist wichtiger Bestandteil des Sportbetriebes im HSAV. Die lizenzierten Landeskampfrichter tragen mit ihrer Arbeit zum geregelten Ablauf der Wettkämpfe bei. Von ihnen wird ein hohes Maß an fachlichen Kenntnissen, Urteilsvermögen, Neutralität und sportlicher Fairneß erwartet. Sie sollten sich mit ihrer Arbeit und ihrem Auftreten stets als Vorbild für die Sportler verstehen.

§ 2: Organisation des Kampfrichterwesens

2.1 : Kampfrichtervereinigung

Alle lizenzierten Landeskampfrichter im Bereich des HSAV bilden die Kampfrichter-Vereinigung. Sie tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen und wählt in festgelegten Zyklen aus ihrer Mitte den Kampfrichter-Obmann und die Mitglieder der Kampfrichter-Kommission.

2.2 : Kampfrichter – Kommission

Die Kampfrichter-Kommission (KK) setzt sich aus dem Kampfrichter-Obmann, sowie zwei weiteren Mitgliedern zusammen, die für die Dauer von jeweils zwei Jahren von der Kampfrichter-Vereinigung gewählt werden. Die Mitglieder der KK unterstützen den Kampfrichter-Obmann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und üben dessen Vertretung aus.

2.3 : Kampfrichter – Obmann

Der Kampfrichter-Obmann (KRO) ist verantwortlich für alle Belange im Kampfrichterwesen, speziell für Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter (in Verbindung mit Ressort 2), die Einteilung zu den Wettkämpfen (soweit es nicht in der HSAV WKO oder Ausschreibungen geregelt ist), sowie für die Einhaltung der Bestimmungen der Kampfrichterordnung. Er hat stets um zügigen Informationsfluß und die Förderung besonders geeigneter Kampfrichter bemüht zu sein. Er wird durch die Kampfrichtervereinigung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 3: Zusammensetzung und Aufgaben des Kampfgerichtes

Bei allen Wettkämpfen des HSAV ist ein Kampfgericht, angelehnt an die Richtlinien des „Code of Points“ der FIG, einzusetzen. Dieses Kampfgericht setzt sich, wie folgt, zusammen:

Jury

Die Jury besteht aus mindestens zwei, besonders qualifizierten Kampfrichtern, bzw. Funktionsträgern des Verbandes mit hinreichenden Kenntnissen im Kampfrichterwesen. Die Jury überwacht den laufenden Wettkampf und die Arbeit der eingesetzten DJ und DJP. Bei Regelverstößen hat sie ein Interventionsrecht und ist berechtigt Fehlverhalten der Kampfrichter gemäß §12 zu ahnden. Siehe WKO HSAV.

Hauptkampfrichter / Chair of Judges Panel (CJP)

Jedem Kampfgericht steht ein Hauptkampfrichter vor

Schwierigkeitskampfrichter / Difficulty Judge (DJ)

Pro Kampfgericht kommt ein DJ zum Einsatz. Eine Trennung nach Disziplinen muß nicht erfolgen

Technische Kampfrichter / Technical Judge (TJ)

Pro Kampfgericht kommen 2 – 4 Technische Kampfrichter zum Einsatz.

Artistikkampfrichter / Artistic Judge (AJ)

Pro Kampfgericht kommen 2 – 4 Artistik – Kampfrichter zum Einsatz.

§ 4: Auftreten und Kleidung der Kampfrichter

4.1. : Auftreten

Alle Kampfrichter des HSAV haben sich bei Wettkämpfen sportlich und kollegial zu verhalten, ungeachtet, ob sie sich im Einsatz befinden oder nicht. Sie haben ihre Bewertungen streng nach den Richtlinien des „Code of Points“ zu treffen und strikte Neutralität sowie Fairneß gegenüber allen zu üben.

4.2. : Kleidung

Alle bei Wettkämpfen des HSAV eingesetzten Kampfrichter haben einheitliche Kleidung zu tragen. Diese besteht aus dunkelblauem Jacket, dunkelblauer Hose / Rock, weißem Hemd / Bluse und schwarzen oder dunkelblauen Schuhen. Männliche Kampfrichter tragen zusätzlich eine Krawatte. Auf der linken Brustseite des Jackets ist das Landeswappen zu tragen.

§ 5: Kriterien für die Bewertung der Übungen

Die Kriterien für die Bewertung der Übungen sind in Kapitel V, Artikel 15 des „Code of Points“ der FIG geregelt.

§ 6: Noten und Wertungen

Die Berechnung der Noten und Wertungen erfolgt gemäß Kapitel V, Artikel 16 des „Code of Points“ der FIG

§ 7: Ausbildung der Kampfrichter

Die Ausbildung neuer Landeskampfrichter sollte – nach Bedarf – möglichst einmal pro Jahr durchgeführt werden. Hierzu erarbeitet die Kampfrichter-Kommission in Zusammenarbeit mit dem Lehrreferenten (Ressort 2) Ausbildungs- und Prüfungsinhalte. Die Erstausbildung der Kampfrichter versteht sich als Basisausbildung mit leicht vermittelbaren Inhalten, auf die spätere Lehrgänge aufbauen sollten. Die Erteilung der Landeslizenz kann nur nach erfolgreich abgelegter Prüfung erfolgen.

§ 8: Weiterbildung der Kampfrichter

Alle lizenzierten Landeskampfrichter sind zu einer jährlich stattfindenden Weiterbildung verpflichtet. Diese dient der Vertiefung und Auffrischung vorhandener Kenntnisse, sowie dem Vermitteln von neuem Wissen. Die

Weiterbildung sollte im Rahmen eines Lehrganges stattfinden, kann aber auch in dringenden Fällen (z.B. Regeländerungen) als Kurzinformation in schriftlicher Form erfolgen.

§ 9: Lehrgänge und Prüfungen

9.1 : Lehrgänge

Es sind nach Möglichkeit zwei Lehrgänge pro Jahr für alle lizenzierten Landeskampfrichter durchzuführen. Diese sollten vor Beginn der Wettkampfsaison (Frühjahr) und vor Beginn der zweiten Saisonhälfte (Spätsommer) stattfinden und sind für alle Kampfrichter verpflichtend. Sie sollen alle Kampfrichter optimal auf ihre Aufgaben vorbereiten.

9.2 : Prüfungen

Zur Überprüfung ihres Kenntnis- und Leistungsstandes müssen sich alle lizenzierten Landeskampfrichter einmal pro Jahr einer Prüfung unterziehen. Die Prüfung soll auf dem ersten Lehrgang des Jahres stattfinden und dient u.a. der Einstufung der Kampfrichter in die verschiedenen Kategorien (§ 10) Die Prüfung wird von der Kampfrichterkommission in Zusammenarbeit mit dem Lehrreferenten (Ressort 2) ausgearbeitet und umfasst einen theoretischen Teil (Regelkunde), sowie einen praktischen Teil (Auswertung von Wettkampfzeichnungen, Wertungszettel und praktisches Bewerten von Übungen)
Kampfrichter, die keine Prüfung ablegen und auch einen Wiederholungstermin nicht wahrnehmen, werden jeweils eine Kategorie herabgestuft bzw. die Lizenz nicht verlängert.

§ 10: Einstufung der Kampfrichter

Die Einstufung der Kampfrichter im Bereich des HSAV erfolgt nach leistungs- und verhaltensbezogenen Kriterien, die auf folgenden Faktoren basieren:

- * Lizenzstufe (HSAV)
- * Prüfungsergebnis der alljährlichen Jahresanfangsprüfung
- * Verhalten / Einsatzbereitschaft im abgelaufenen Sportjahr

Kat. 7 : Kampfrichter-Neulinge im ersten Wettkampfsjahr

§ 11: Einsatz bei Wettkämpfen

11.1.: Einteilung

Die Einteilung der Kampfrichter zu den einzelnen Wettkämpfen auf HSAV-Ebene erfolgt durch den KRO / die KK unter Berücksichtigung von Leistungs- und Verhaltenskriterien. Die Einteilung ist den entsprechenden KR frühzeitig (siehe HSAV WKO oder Ausschreibung) und mit Nennung der Tätigkeit durch schriftliche Einladung bekannt zu machen.

11.2.: Vergütung

Die Vergütung der Kampfrichter bei Wettkämpfen in Hessen erfolgt durch den HSAV durch Tagesgelder nach den Bestimmungen der HSAV- Finanzordnung. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

11.3. : Dokumentation der Einsätze

Jeder Kampfrichter muß im Besitz eines gültigen Deutschen Sportausweis und eines Kampfrichterausweises sein. Darin sind alle Lizenzeinträge und Wettkämpfe zu dokumentieren. Darüber hinaus ist vom KRO ein Verzeichnis aller lizenzierten Landeskampfrichter mit den gleichen Inhalten anzulegen und stets zu aktualisieren.

§ 12: Fehlverhalten und Sanktionen

Fehlverhalten im Sinne der Kampfrichterordnung ist definiert als Versäumnis von Lehrgängen und Prüfungen, unentschuldigtem Fehlen bei Wettkämpfen, sowie unsportlichem Verhalten gegenüber Sportlern, Trainern, Zuschauern, Funktionären und Kampfrichtern bei Wettkämpfen oder im unmittelbaren Umfeld von Wettkämpfen. Hierzu zählen insbesondere:

- Bewußtes und offensichtliches Bevorzugen, bzw. Benachteiligen von Sportlern bei der Bewertung der Wettkämpfe
- Unerlaubte Manipulation an eingereichten Wettkampfunterlagen
- Nicht-Befolgen von Anweisungen des CJP oder der Jury
- In jeglicher Form geäußerte Art von Geringschätzung, Beleidigung und Bedrohung von Sportlern, Trainern, Zuschauern, Funktionären oder Kampfrichtern.
- Öffentlich geäußerte Kritik an Kampfrichter- oder Juryentscheidungen

Sanktionen aufgrund dieser Fehlverhalten werden von der Kampfrichter-Kommission, bzw. der Wettkampfjury im Einzelfall beschlossen. Diese können beinhalten:

- Verwarnung bei Wettkämpfen (gelbe Karte)
- Suspendierung vom laufenden Wettkampf (rote Karte)
- Sperre für einen oder mehrere Wettkämpfe
- Entzug der Landeslizenz als Kampfrichter
- Ausschluß aus der Kampfrichter-Vereinigung des HSAV